

## **MERKBLATT**

des Vorprüfungsausschusses  
„Fachanwalt für Migrationsrecht“  
der Rechtsanwaltskammer Köln

Die grundlegenden Regelungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung finden sich in der Fachanwaltsordnung (FAO). Sie ist u.a. auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln verfügbar. Dieses Merkblatt enthält darauf bezogene Informationen und Hinweise für die Antragstellung.

### **I. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses**

RA Rainer M. Hofmann, Alsenstr. 17, 52068 Aachen – Vorsitzender -  
RAin Kerstin Müller, Aachener Str. 60-62, 50674 Köln - Stellv. Vorsitzende -  
RA Wim Mischok, Luxemburger Str. 190, 50937 Köln - Schriftführer -  
RA Michael Heim, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn

### **II. Voraussetzungen**

- A.** Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (vgl. § 3 FAO).
- B.** Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist von der zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag zu gestatten, wenn die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat. Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (vgl. § 2 Abs. 2 FAO).

Für das Fachgebiet des Migrationsrechts müssen gem. § 14p FAO nachzuweisende besondere Kenntnisse in den nachfolgende Bereiche vorliegen:

#### **1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere**

- a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
- b) Einbürgerung,
- c) Verlusttatbestände,
- d) Vertriebenenverfahren,

#### **2. Aufenthaltsrecht, insbesondere**

- a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
- b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,
- c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
- d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
- e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,
- f) Haftung und Gebühren,
- g) Besonderheiten des Datenschutzes,

### 3. Unionsrecht, insbesondere

- a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen,
- b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,
- c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,

### 4. Asylrecht, insbesondere

- a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,
- b) internationaler Flüchtlingsschutz,
- c) nationaler Schutz,
- d) Rechtsschutz,
- e) Widerruf/ Erlöschen,
- f) Folgeverfahren,

### 5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,

### 6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,

### 7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,

### 8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

## **III. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4 und 4a FAO)**

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen (vgl. § 4 Abs. 1 S.1 FAO). Ausnahmsweise außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (vgl. § 4 Abs. 3 FAO).

Neben der Lehrgangsbescheinigung sind die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 4a FAO) einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag im Original beizufügen (vgl. § 6 FAO).

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten angerechnet werden (vgl. § 4 Abs.2 FAO).

Diese Fortbildungsnachweise sind den Antragsunterlagen ggf. beizufügen.

## **IV. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Migrationsrecht als Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei mindestens 80 Fälle bearbeitet hat.

### **„3-Jahres-Zeitraum“**

Es muss die Bearbeitung des jeweiligen Falles innerhalb des gemäß § 5 Abs.1 Satz1 FAO maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraums vor Antragstellung nachgewiesen werden. Hierbei wird taggenau vom Eingang des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln zurückgerechnet. Der Zeitraum kann bei Vorliegen besonderer Umstände (bspw. Inanspruchnahme v. Elternzeit) um max. 36 Monate verlängert werden (vgl. § 5 Abs. 3 FAO).

### **„Fachgebiet Migrationsrecht“**

Von den 80 Fällen aus den in § 14p Nr.1 bis Nr.6 FAO genannten Bereichen (s.o.) müssen mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr.1 bis Nr.4 FAO genannten Bereichen stammen. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr.1 bis Nr.4 FAO genannten Bereichen (vgl. § 5 lit. w) FAO).

### **„Persönliche Bearbeitung“**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin persönlich die Fallbearbeitung in nicht unwesentlichem Umfang durchgeführt haben muss.

### **„Fall“**

Als Fall im Sinne des § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viele einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden. Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt in der Regel nur einfach, selbst dann, wenn sich das Mandat über mehrere Instanzen erstreckt. Allerdings können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen (vgl. § 5 Abs.4 FAO).

### **Nachweis/ Falllisten**

Dem Antrag ist eine Liste der vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen. Diese Fallliste muss folgende Angaben enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FAO):

- Aktenzeichen (kanzleiintern, mit Parteibezeichnung<sup>1</sup>; bei gerichtshängig gewordenen Sachen auch die gerichtlichen Aktenzeichen)
- Gegenstand (Bereich entsprechend § 14p FAO),
- Zeitraum (der materiell-rechtlichen Bearbeitung),
- Art und Umfang der Tätigkeit,
- Stand des Verfahrens.

---

<sup>1</sup> Die Angabe der gegnerischen Behörde ist obligatorisch, der Name der Mandantschaft kann zum Zwecke der Anonymisierung abgekürzt wiedergegeben werden.

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits auf dieser Grundlage ein Bild über die praktischen Erfahrungen machen und von der Führung eines Fachgesprächs (vgl. § 7 Abs. (1) FAO) absehen kann. Das Muster einer Fallliste steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln zum download bereit. Es wird dringend darum gebeten, dieses Muster zu verwenden.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller soll ausdrücklich versichern, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle von ihr/ ihm persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sind. Die entsprechende Erklärung ist auf dem Muster der Fallliste vorgesehen. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten – z.B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

Der Ausschuss kann Arbeitsproben von dem Antragsteller anfordern (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

## **V. Bearbeitungsgebühr**

Nach der „Gebührenordnung für Fachanwaltssachen der Rechtsanwaltskammer Köln“ wird eine mit der Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 400,-- EUR für die Antragsbearbeitung erhoben. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst, wenn der Betrag gezahlt ist. Er kann auf folgendes Konto der Rechtsanwaltskammer Köln mit dem Vermerk „Fachanwalt Migrationsrecht“ überwiesen werden:

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE71 3705 0198 0006 6627 46

BIC: COLSDE33

Stand: 02.11.2016